

Annahme ist der Vertrag auch in großen Teilen viel zu unbestimmt und sein endgültiger Bestand keineswegs sichergestellt. Im Rechtssinne bestehen hier zudem für die Länder die Schranken des Art. 18 der Reichsverfassung, der die Gliederung des Reiches in Länder der Zuständigkeit des Reiches zuweist. Man hat sich dann für die Beurteilung auf die Formel der »praktischen Reichsreform« geeinigt. Und es ist sicher, daß die künftige Reform einmal an den dem Abkommen zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnissen, zum anderen aber auch an den Verhältnissen, wie sie sich aus den Wirkungen des Vertrages gestalten mögen, nicht wird vorübergehen können.

Zu dem vorstehend dargestellten Verträge und dem mehrfach erwähnten hamburgisch-preußischen Verträge wird sich höchstwahrscheinlich in nächster Zeit ein Vertrag zwischen den Hansestaaten Hamburg und Lübeck gesellen. Er soll eine Vereinheitlichung der beiderseitigen Länderverwaltungen und eine Neuordnung der Ländergrenzen nach ihren kulturellen und wirtschaftlichen Funktionen bringen. Zeitungsmeldungen zufolge stehen die Verhandlungen kurz vor ihrem Abschluß. Alle diese Vorgänge sind ein deutliches Anzeichen dafür, daß in den staatlichen Verhältnissen Norddeutschlands, mit seinen zerrissenen Landesgrenzen, den vielfachen Enklaven, dem Nebeneinander von großen und kleinen Staatswesen, oft ohne Zusammenhang mit der Gruppierung der natürlichen Wirtschaftseinheiten, die Reform als besonders dringend empfunden wird. Mandelsloh.

## II. Rechtsprechung

### a) Staatsgerichtshof

#### 1) 22./23. Oktober 1929 (StGH. 19/29) (RGZ. 126, Anhang S. 1)<sup>1)</sup>.

Einstweilige Verfügung — Volksbegehren zum »Freiheitsgesetz«.

*Die Parteien haben Anspruch darauf, daß die zu ihrem Schutze gegebenen, eine gründliche Erörterung und erschöpfende Aufklärung der Sache gewährleistenden Vorschriften im Hauptverfahren eingehalten werden. Ihre Nichtanwendung in einem Verfahren über eine einstweilige Verfügung, die auf keine ausdrückliche Bestimmung gestützt, sondern überhaupt nur aus allgemeinen Erwägungen hergeleitet werden kann, läßt sich nur insoweit rechtfertigen, als sich dieses Verfahren ohne Stellungnahme zur Hauptsache durchführen läßt. Deckt sich der Streitstoff in dem vorläufigen Verfahren mit dem demnächstigen endgültigen so sehr, daß eine die eigentliche Meinungsverschiedenheit der Parteien unberührt lassende vorläufige Regelung nicht möglich ist, so ist eine solche nicht zulässig. Der Erlaß einer derartigen Entscheidung, bei der einer Partei*

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Urt. des StGH. vom 17./19. Dezember 1929, abgedruckt unten zu 3) S. 574 sowie Fußnoten dort.

*der Versuch gestattet bleiben würde, im Hauptverfahren eine andere Stellungnahme des Staatsgerichtshofes herbeizuführen, wäre mit der Stellung des Staatsgerichtshofes unvereinbar, der in erster und letzter Instanz, also stets endgültig, Recht spricht.*

**2) 9. Dezember 1929 (StGH. 3/29) (RGZ. Bd. 127 Anhang S. 25).**

**Ehrentitel und Amtsbezeichnungen — Gleichheit vor dem Gesetz — Art. 109 RVerf.**

*1. Amtsbezeichnungen im Sinne des Art. 109 Abs. 4 RVerf. sind Bezeichnungen, die von dem für die Errichtung von Ämtern zuständigen Staatsorgane für die jeweiligen Amtsinhaber ohne Rücksicht auf ihre Person und ihre besondere Bewährung derart geschaffen sind, daß die in das Amt Eingewiesenen sie ohne besondere Verleihung für die Dauer der Bekleidung des Amtes (und mit einem entsprechenden Zusatz während des Ruhestandes) führen dürfen.*

*2. Berufsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die in gleicher Weise ohne Rücksicht auf die Person und ihre besondere Bewährung Personen gewisser freier Berufe unter objektiven Voraussetzungen vorbehalten sind.*

*3. Die Verleihung von Ehrentiteln zur Auszeichnung einzelner beamteter oder nicht beamteter Personen ist auch dann mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. nicht vereinbar, wenn die Titel auf ein Amt oder einen Beruf hinweisen. Der in Zusammenhang mit Art. 109 Abs. 1 zu verstehende Art. 109 Abs. 4 RVerf. soll den demokratischen Gedanken der Gleichheit verwirklichen. Als eine von der Reichsverfassung zugelassene Amts- oder Berufsbezeichnung kann somit nur eine solche Bezeichnung angesehen werden, die für das in Frage stehende Amt oder den in Frage stehenden Beruf ein für alle-mal derart bestimmt ist, daß weder dasselbe Amt oder derselbe Beruf mit einmal oder mehrfach in sich gesteigerten verschiedenen Titeln bezeichnet werden, noch den Beamten oder Berufspersonen außer dem ihnen von vornherein zustehenden Amts- oder Berufstitel noch ein besonderer Titel verliehen werden kann.*

**3) 17./19. Dezember 1929 (StGH. 19/1929)<sup>1)</sup> (RGZ. Bd. 127 Anh. S. 1)**

**Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs — Verfassungsstreitigkeit — Parteifähigkeit — Sachlegitimation — Volksbegehren — Grundrechte — Beamtenpflichten — Wahlfreiheit — Wahlheimnis — Art. 19, 125, 130 RVerf.**

*1. Eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes<sup>2)</sup> ist nicht nur ein Streit über Auslegung und Anwendung der Landesverfassung. Auch*

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Urte. des StGH. vom 22./23. Oktober 1929, abgedruckt oben zu 1; an Zeitschriftenaufsätzen vgl.: Apel, RVBl. Bd. 50 S. 757; Bilfinger, Zt. f. Pol. XX S. 81; Bleyer, DJZ. 1930, S. 13; Brandis DJZ. 1929 S. 1653; Colm, RVBl. Bd. 51 S. 461, Falck, RVBl. 50, S. 709; Görres JW. 1929, S. 3360; Hofacker, RVBl. 51, S. 33; Kaisenberg, Gesetz u. Recht Jg. 30, S. 324; Kroner, Justiz Bd. V S. 176 u. S. 270; Krüger, DJZ. 1930, S. 220; Loewenthal, RVBl. 50, S. 729; derselbe, Justiz Bd. V S. 216 u. 325; Merk, A. ö. R. Bd. 19, S. 83; Poetzsch-Heffter, DJZ. 1929, S. 1507; derselbe JW. 1929, S. 3364; derselbe RVBl. 50, S. 773; Tannert, Bayr. Verw. Bl. 1930, S. 209; Wolff, A. ö. R. 18, S. 411; Zschucke, DJZ. 1930, S. 88.

<sup>2)</sup> s. Art. 19 der Reichsverfassung.